Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung c/o SRG Deutschschweiz Fernsehstrasse 1-4 8052 Zürich

E-Mail: <u>leitung@ombudsstellesrgd.ch</u>

Zürich, 19. Dezember 2024

Dossier Nr. 10537, «SRF News» vom 21. November 2024 – «Meistgeklickt – Rufmord per Klick: Jolanda Spiess-Hegglins Kampf um Gerechtigkeit»

Sehr geehrte Frau X

Wir nehmen Bezug auf Ihre Mails vom 23. November und 27. November 2024, worin Sie obige Berichterstattung wie folgt beanstanden:

https://www.srf.ch/kultur/gesellschaft-religion/buch-meistgeklickt-rufmord-per-klick-jolanda-spiess-hegglins-kampf-um-gerechtigkeit

23. November 2024:

«Mangelnde Sorgfalt bei der Recherche.

SRF war für mich immer ein zuverlässiger, korrekter Infokanal. Bei diesem Beitrag wurden zu viele Fehler gemacht.

Schlamperei oder Absicht?

Es ist schlicht falsch, dass die Autorin "ERSTMALS" ihre Sicht auf die Landammann Feier schildert. Es gibt dutzende von Beiträgen (Artikel, Videos, Podcasts, Reden) wo sie ihre Sicht bereits publik gemacht hat. Es ist durchaus ok, wenn der Verlag "erstmals" als Marketingwort nennt. Aber wenn SRF das sagt, ist es einfach nur faktenwidrig.

Die genannte Anzahl Artikel über die Autorin des beworbenen Buchs ist deutlich zu hoch. Ein Blick in die Mediendatenbank hätte genügt.

SRF sagt: «Im ersten Jahr nach den... Ereignissen erschienen 5'500 Artikel" In der Schweizer Mediendatenbank (SMD) Artikel unter dem Stichwort "Spiess-Hegglin" vom 20.12.2014 (Landammannfeier) bis 31.12.2015 erscheinen 738 Artikel. weiter sagt SRF: «2015 und 2016 waren es 12'000" wenn man in SMD "Spiess-Hegglin" vom 01.01.2015 bis 31.12.2016» sucht, erhält man 924 Artikel.

Auch wenn man die von Ringier gelöschten Artikel grosszügig dazuzählt, liegt SRF schwer daneben.

Im Kasten zum Bericht steht, es sei die DNA "von zwei Männern" gefunden worden.
Tatsächlich gefunden worden ist: die DNA von Markus Hürlimann und ein "männliches
Mischprofil", das heisst, die DNA von mehreren Personen. Wie kommt SRF auf die Zahl zwei?
Das ist ja willkürlich. Lesen Sie dazu «forensische dna analyse» eine Einführung für
Strafverteidiger*innen. Es ist im Internet zu finden.

Der Durchschnittshörer denkt, dass Michèle Binswanger das Gespräch verweigert hat. Aber sie hat es mehrfach gesucht und wurde immer von der Autorin abgelehnt. Nachweislich. Das müsste man ergänzen im SRF Bericht.

Und last but not least. Es sind wohl nicht beide mutmasslichen Stalker vorbestraft. Das ist rufschädigend.»

27. November 2024:

«Ich habe gesehen, dass Sie im obenstehenden Beitrag Fehler korrigiert und dies transparent gemacht haben. Ich schätze diese Fehlerkultur und Transparenz sehr.

Aus meiner Sicht sollten jetzt auch noch die folgenden Fehler korrigiert werden:

1) Im Artikel steht: "Der Ringier-Verlag als «Blick»-Eigentümer wurde 2020 auch in zweiter Instanz von der Zuger Justiz verurteilt: Die Zeitung habe «schwere Persönlichkeitsverletzungen» begangen, die Intimsphäre der Betroffenen «in schwerwiegender Weise» verletzt und müsse den mit vier Artikeln erzielten Gewinn herausgeben."

Der Entscheid, dass Ringier den mit Artikeln erzielten Gewinn herausgeben muss, wurde nicht 2020 in zweiter Instanz entschieden, sondern in einem neuen Verfahren 2022 in erster Instanz (nämlich im Entscheid des Zuger Kantonsgerichts vom 22. Juni 2022, siehe hier: https://www.nzz.ch/schweiz/spektakulaeres-urteil-blick-muss-wegen-sensationsluesterner-artikel-gewinn-an-jolanda-spiess-hegglin-herausgeben-ld.1691220

2) Im Transparenzhinweis steht: "Die Journalistin, welche 2023 ein Buch über diese Geschichte veröffentlicht hat, und in der ersten Version des Artikels (nicht namentlich) erwähnt wurde, legt Wert darauf, dass sie sich für ihr Buch mehrmals um ein Gespräch mit Frau Spiess-Hegglin bemüht habe. Ausserdem hielt die erste Version fest, dass diese Journalistin wegen eines Tweets vorbestraft sei." --- Es stimmt nicht, dass in der ersten Version stand, dass sie "wegen eines Tweets" vorbestraft sei. Vielmehr stand in der ersten Version: "Zur Sprache kommt in «Meistgeklickt» zudem das Buch einer «Tages-Anzeiger»-Journalistin, die nicht ein Mal persönlich mit Spiess-Hegglin gesprochen hat. 2023 wurde sie wegen Verleumdung verurteilt." Es stand also nichts von einem Tweet. Der Leser verstand, wenn er die erste Version las, (fälschlicherweise), sie sei wegen ihrem Buch verurteilt

worden, oder vielleicht weil sie es geschrieben hatte, ohne mit Spiess-Hegglin zu sprechen.

3) Im Transparenzhinweis steht am Schluss: "Ausserdem stand in einer früheren Fassung, dass die Rechtsmediziner im «Intimbereich (von Frau Spiess-Hegllin, Anm. d. Red.) DNA-Spuren von zwei Männern fanden». Korrekt ist: die DNA eines SVP-Kantonsrats und ein «männliches Mischprofil», also die DNA von mehreren Personen."

Diese Passage wurde im Text selber (im grauen Kästli) noch nicht korrigiert. Somit steht das nicht nur "in einer früheren Fassung" so, sondern auch noch in der jetzigen Fassung. Sollte man wohl noch korrigieren im Text.»

Die Redaktion nimmt wie folgt Stellung:

Frau Spiess-Hegglin stellt in ihrem Buch ihre Sicht auf die Vorfälle von Ende Dezember 2014 und die nachfolgenden Ereignisse, insbesondere die Berichterstattung in den Medien und das Echo auf Social Media, erstmals zusammenfassend und detailliert dar. In Artikeln und auf Podien ist dies nachvollziehbarerweise nur teilweise und nicht in dieser Ausführlichkeit möglich. Aus diesem Grund ist es journalistisch vertretbar, von erstmals ihrer Sicht auf die Erlebnisse nach der Zuger Landammann-Feier 2014 zu sprechen.

Die Beanstanderin schreibt weiter: *Die genannte Anzahl Artikel über die Autorin des beworbenen Buchs ist deutlich zu hoch. Ein Blick in die Mediendatenbank hätte genügt.* SRF sagt: «Im ersten Jahr nach den... Ereignissen erschienen 5'500 Artikel" In der Schweizer Mediendatenbank (SMD) Artikel unter dem Stichwort "Spiess-Hegglin" vom 20.12.2014 (Landammannfeier) bis 31.12.2015 erscheinen 738 Artikel. weiter sagt SRF: «2015 und 2016 waren es 12'000" wenn man in SMD "Spiess-Hegglin" vom 01.01.2015 bis 31.12.2016» sucht, erhält man 924 Artikel.

Auch wenn man die von Ringier gelöschten Artikel grosszügig dazuzählt, liegt SRF schwer daneben.

Dazu Folgendes: Die im Beitrag genannten Zahlen beruhen auf dem Buch <Meistgeklickt> (S. 74). In der ergänzten Fassung des Beitrags haben wir dies ausgewiesen. Einerseits zählt die SMD <Doubletten> (Kopfblätter bzw. Regionalausgaben eines Medienverbundes) nicht vollständig, Online-Artikel werden teils nicht erfasst, und nicht alle Publikationen (Print und elektronische Medien) speisen ihre Artikel in die SMD ein. Laut dem Limmat-Verlag führt Frau Spiess-Hegglin von Anbeginn der Geschichte bis heute Tabellen, in denen sie die erschienenen Artikel registriert.

Die Beanstanderin schreibt weiter: *Im Kasten zum Bericht steht, es sei die DNA "von zwei Männern" gefunden worden. Tatsächlich gefunden worden ist: die DNA von Markus Hürlimann und ein "männliches Mischprofil", das heisst, die DNA von mehreren Personen. Wie kommt SRF auf die Zahl zwei?*

Das ist ja willkürlich. Lesen Sie dazu «forensische dna analyse» eine Einführung für Strafverteidiger*innen. Es ist im Internet zu finden.

Wir möchten hier festhalten, dass auch die Zeitschrift <Annabelle> (20.11.24) die DNA <von zwei Männern> erwähnte. Dies entspricht den Angaben in <Meistgeklickt> (S. 2, 115, 139, 140 – mit Hinweis auf das Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich – und 188).

Die Beanstanderin schreibt, der Durchschnittshörer denke, dass Michèle Binswanger das Gespräch verweigert habe. *Aber sie hat es mehrfach gesucht und wurde immer von der Autorin abgelehnt. Nachweislich. Das müsste man ergänzen im SRF-Bericht.*

Dazu Folgendes: Die Journalistin und Jolanda Spiess-Hegglin haben, wie die Beanstanderin erwähnt, 2015 miteinander gesprochen. Später haben sie sich nicht mehr unterhalten, da Jolanda Spiess Hegglin nicht mehr mit der Journalistin sprechen wollte, wie dies die Journalistin gegenüber der Redaktion vorbringt. Unser Text war in dieser Hinsicht unvollständig. Wir haben diesen Passus im aktuellen Online- und Audio-Beitrag rausgenommen und dies transparent gemacht.

Die Beanstanderin schreibt weiter: *Und last but not least. Es sind wohl nicht beide mutmasslichen Stalker vorbestraft. Das ist rufschädigend.*

Die Berichterstattung war insofern nicht korrekt, dass es bisher zu keiner *strafrechtlichen* Verurteilung gekommen ist und bisher nur gegen einen der Stalker ein zivilrechtliches Urteil ergangen ist. Wir haben uns zu einem späteren Zeitpunkt entschieden, diesen Abschnitt sowohl im Online- als auch im Audiobeitrag zu entfernen. Dies haben wir transparent ausgewiesen. Im übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass wir auch hier keine Namen genannt haben.

Aus Sicht der Beanstanderin sollten auch nach den vorgenommenen Korrekturen folgende Punkte korrigiert werden:

1) Im Artikel steht: "Der Ringier-Verlag als «Blick»-Eigentümer wurde 2020 auch in zweiter Instanz von der Zuger Justiz verurteilt: Die Zeitung habe «schwere Persönlichkeitsverletzungen» begangen, die Intimsphäre der Betroffenen «in schwerwiegender Weise» verletzt und müsse den mit vier Artikeln erzielten Gewinn herausgeben."

Die Beanstanderin schreibt, der Entscheid, dass Ringier den mit Artikeln erzielten Gewinn herausgeben muss, wurde nicht 2020 in zweiter Instanz entschieden, sondern in einem neuen Verfahren 2022 in erster Instanz (nämlich im Entscheid des Zuger Kantonsgerichts vom 22. Juni 2022, siehe hier: https://www.nzz.ch/schweiz/spektakulaeres-urteil-blick-muss-wegen-sensationsluesterner-artikel-gewinn-an-jolanda-spiess-hegglin-herausgeben-ld.1691220

Die Ausführungen der Beanstanderin sind korrekt, die Jahreszahl haben wir korrigiert. Die beiden Urteile hängen aber eng zusammen (ohne Persönlichkeitsverletzung keine Gewinnherausgabe), dass wir diese verkürzte Form dennoch so betrachten, dass sich das Publikum in seiner Meinungsbildung nicht beeinträchtigt wird. Dennoch nehmen wir die

Kritik der Beanstanderin gerne auf und werden bei komplexen Gerichtsfällen noch genauer hinschauen.

2) Im Transparenzhinweis steht: "Die Journalistin, welche 2023 ein Buch über diese Geschichte veröffentlicht hat, und in der ersten Version des Artikels (nicht namentlich) erwähnt wurde, legt Wert darauf, dass sie sich für ihr Buch mehrmals um ein Gespräch mit Frau Spiess-Hegglin bemüht habe. Ausserdem hielt die erste Version fest, dass diese Journalistin wegen eines Tweets vorbestraft sei." --- Es stimmt nicht, dass in der ersten Version stand, dass sie "wegen eines Tweets" vorbestraft sei. Vielmehr stand in der ersten Version: "Zur Sprache kommt in «Meistgeklickt» zudem das Buch einer «Tages-Anzeiger»-Journalistin, die nicht ein Mal persönlich mit Spiess-Hegglin gesprochen hat. 2023 wurde sie wegen Verleumdung verurteilt." Es stand also nichts von einem Tweet. Der Leser verstand, wenn er die erste Version las, (fälschlicherweise), sie sei wegen ihrem Buch verurteilt worden, oder vielleicht weil sie es geschrieben hatte, ohne mit Spiess-Hegglin zu sprechen.

Die Anpassung des Artikels erfolgte, weil die Redaktion der Ansicht war, dass uns in der Verkürzung hier leider Ungenauigkeiten unterlaufen sind. Korrekt wäre gewesen, dass die beiden *für das Buch* der Journalistin nicht miteinander gesprochen haben (vgl. dazu die Stellungnahme zum Vorwurf *Durchschnittshörer denke, dass Michèle Binswanger das Gespräch verweigert habe*) und dass die erstinstanzliche Verurteilung der Journalistin durch das Basler Strafgericht wegen eines Tweets erfolgte.

3) Im Transparenzhinweis steht am Schluss: "Ausserdem stand in einer früheren Fassung, dass die Rechtsmediziner im «Intimbereich (von Frau Spiess-Hegglin, Anm. d. Red.) DNA-Spuren von zwei Männern fanden». Korrekt ist: die DNA eines SVP-Kantonsrats und ein «männliches Mischprofil», also die DNA von mehreren Personen."

Diese Passage wurde im Text selber (im grauen Kästli) noch nicht korrigiert. Somit steht das nicht nur "in einer früheren Fassung" so, sondern auch noch in der jetzigen Fassung. Sollte man wohl noch korrigieren im Text.

Wir möchten hier festhalten, dass auch die Zeitschrift <Annabelle> (20.11.24) die DNA <von zwei Männern> erwähnte. Dies entspricht den Angaben in <Meistgeklickt> (S. 2, 115, 139, 140 – mit Hinweis auf das Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich – und 188).

Die Angaben im Kasten «Was geschah am 20. Dezember 2014?» und in der Transparenz-Box des Online-Artikels wurden mittlerweile vereinheitlicht.

Die **Ombudsstelle** hat sich ebenfalls eingehend mit den Berichten befasst und hält abschliessend fest:

Es ist aussergewöhnlich, dass bei einem SRF-Beitrag von 3 Minuten 43 Sekunden mehrere Aussagen korrigiert bzw. später gar entfernt werden. Es ist eigentlich nicht Aufgabe der Ombudsstelle zu werten, ob die nicht korrekten Passagen aufgrund von Nachlässigkeit oder aufgrund von Voreingenommenheit publiziert wurden. Die Ombudsstelle hat zu prüfen, ob

die vom Beanstander monierten Passagen in der Originalversion gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes verstiessen.

Dennoch können die kritisierten Passagen hier nicht losgelöst vom Gesamteindruck begutachtet werden, schon gar nicht in einem Fall, der sich innerhalb von 10 Jahren zu einer riesigen Medienaffäre ausgeweitet hat, die mittlerweile auch einem wenig medienaffinen Publikum bekannt sein dürfte. Aus der ursprünglich lokalen Sex-Affäre aus Zug entstand unter anderem ein erbitterter Streit zwischen zwei Frauen, die beide ein Buch aus ihrer Sicht verfasst haben. Beide Frauen haben ihre Anhänger*innen und ihre Gegner*innen, die sich auch in der Öffentlichkeit auf verschiedenen Kanälen äussern. So ist es unumgänglich, dass bei einer Buchrezension eine ganz besondere Sorgfalt aufgewendet wird und eine allfällige Parteinahme unterbleibt.

Einige der mittlerweile korrigierten Passagen erscheinen unter diesem Aspekt nicht als reine Sorgfaltspflichtverletzungen. Grundsätzlich ist zwar nicht jeder journalistische Beitrag, der beispielsweise von einer Verurteilung spricht, obwohl die formelle Rechtskraft noch nicht eingetreten ist, meinungsverfälschend. Und die Aussage, dass die zwei «Hauptprotagonistinnen» nie miteinander gesprochen haben, obwohl ein einziges Gespräch vor zehn Jahren stattgefunden hat, ist ebenfalls nicht zwingend meinungsverfälschend. In diesem Kontext hingegen sind solche Aussagen aufgrund der oben genannten Vorgeschichte anders zu beurteilen:

Es ist einseitig, wenn der Autor des Beitrags die eine Frau zwar nicht nennt, diese aber aufgrund der flächendeckenden Medienberichterstattung und durch Nennung des Mediums «Tages-Anzeiger» rasch identifizierbar ist und ihr unterstellt, es habe kein Gespräch stattgefunden.

Ebenso einseitig zu qualifizieren ist in diesem Fall, dass die Journalistin des «Tages-Anzeigers» vom Autor des Beitrags als verurteilt bezeichnet wird. Schliesslich ist es auch aus diesem Grund einseitig, wenn im Beitrag gesagt bzw. geschrieben wird, dass beide angeblichen Stalker verurteilt wurden, obwohl dies zum Zeitpunkt der Ausstrahlung nur bei einem der beiden Männer der Fall war. Nicht entscheidend ist aus Sicht der Ombudsstelle die Bezeichnung als «Stalker». Dies nicht zuletzt aufgrund des von der Redaktion erwähntem Urteil des Zürich Obergerichts vom Juli 2024.

Die Anzahl der Artikel über die Buchautorin Spiess-Hegglin wurde offensichtlich als zu hoch angegeben, weil sie ungeprüft aus dem Buch der Autorin übernommen worden ist. Weil mit der als zu hoch angegebenen Zahl die «Hexenjagd» unbesehen anderer Gründe, die nicht auf das «Opfer» Spiess-Hegglin zurückzuführen sind, bewiesen werden soll, ist auch diese Aussage meinungsverfälschend.

Zu spitzfindig ist der Vorwurf der Beanstanderin, der Ringier-Verlag sei nicht in zweiter Instanz verurteilt worden, sondern es habe sich um ein neues Verfahren gehandelt. Juristisch hat die Beanstanderin zwar Recht. Aber für das rechtlich nicht gebildete Publikum ist es nebensächlich, ob es sich um einen Weiterzug oder um ein neues Verfahren handelt.

Ebenfalls korrekt erachtet die Ombudsstelle die Passage über die Gewinnherausgabe. Die Berichte weisen auf den «Streitpunkt» hin, womit unzweifelhaft die Höhe der Gewinnherausgabe gemeint ist.

Bleibt die Passage über die nicht korrekte Aussage, es sei die «DNA von zwei Männern» gefunden worden. Auch hier hat die Beanstanderin Recht: Man fand die DNA eines SVP-Kantonsrats und «ein männliches Mischprofil», also nicht die DNA von zwei Männern. Diese Unterscheidung wird für die meisten Konsument*innen aber nicht verstanden und erachtet die Ombudsstelle nicht als meinungsverfälschend in einem wesentlichen Punkt. Der Korrektheit halber hat die Redaktion diese Unkorrektheit aber richtiggestellt.

Die Redaktion hat die Einseitigkeit erkannt, indem sie beanstandete Aussagen, wie in der redaktionellen Stellungnahme festgehalten, richtiggestellt oder entfernt hat. Sie hat die Korrekturen auch transparent gemacht. Allerdings hat die Ombudsstelle die Originalfassung des Beitrags unabhängig der nachträglichen Korrektur und Transparenzmachung zu begutachten und stellt deshalb in den oben aufgeführten Punkten eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes fest.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz